

Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Vom 12. Juli 1989 (Amtsblatt S. 213, ber. S. 237),

zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Dezember 2018 (Amtsblatt S. 497)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des § 132 des Baugesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) folgende Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages
- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
- § 3 Umfang des Erschließungsaufwandes
- § 4 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
- § 5 Stadtanteil
- § 6 Abrechnungsgebiet
- § 7 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
- § 8 Kostenspaltung
- § 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
- § 10 Immisionsschutzanlagen
- § 11 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht
- § 12 Beitragspflichtiger
- § 13 Fälligkeit
- § 14 Vorausleistungen
- § 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Nürnberg Erschließungsbeiträge nach Art. 5a KAG und dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Bei den zum Anbau bestimmten Straßen ist folgender Aufwand beitragsfähig:
1. Gehwege bis zu einer Breite von 4,50 m je Straßenseite, soweit Grundstücke auf der jeweiligen Straßenseite erschlossen werden, sowie Schrammborde und Bankette bis zu einer Breite von 1,50 m.
 2. Unselbständige Radwege bis zu einer Breite von 2,50 m je Straßenseite.
 3. Gemeinsame Geh- und Radwege bis zu einer Breite von 7 m je Straßenseite.
 4. Fahrbahnen bis zu einer Breite von

Erschließungsbeitragsatzung

850.170

6,00 m bei einem Nutzungsfaktor - NF - (§ 7 Abs. 2) der erschlossenen Grundstücke bis zu 1,0

7,50 m bei einem NF der erschlossenen Grundstücke über 1,0 bis 1,3

9,00 m bei einem NF der erschlossenen Grundstücke über 1,3 bis zu 1,6

10,50 m bei einem NF der erschlossenen Grundstücke über 1,6.

In Gebieten mit überwiegender Wohnbebauung oder vergleichbarer Nutzung mit einem NF von mehr als 2,2 sowie in Gebieten mit überwiegender gewerblicher, industrieller oder jeweils vergleichbarer Nutzung ist davon abweichend eine Fahrbahn bis zu 15,00 m beitragsfähig. Die Maße gelten sinngemäß für Grundstücke entsprechend ihrer festgestellten Nutzung in unbeplanten Gebieten.

5. Parkflächen und Grünflächen, soweit sie Bestandteil dieser Straßen sind.

6. Fahrbahnaufweitungen im Einflußbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen sowie Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und platzartigen Erweiterungen.

(2) Bei Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG ist folgender Aufwand beitragsfähig:

1. Gehwege, Schrammborde und Bankette bis zu einer Breite von 4,50 m je Straßenseite.

2. Unselbständige Radwege bis zu einer Breite von 2,50 m je Straßenseite.

3. Gemeinsame Geh- und Radwege bis zu einer Breite von 7 m je Straßenseite.

4. Fahrbahnen bis zu einer Breite von 15,00 m.

5. Parkflächen und Grünflächen und sonstige befestigte Flächen, soweit sie Bestandteil dieser Sammelstraßen sind.

6. Fahrbahnaufweitungen im Einflußbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen.

(3) Bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist folgender Aufwand beitragsfähig:

1. Gehwege, Schrammborde, Bankette, Radwege und gemeinsame Geh- und Radwege nach Maßgabe des Abs. 1, bei Sammelstraßen nach Abs. 2.

2. Mehrbreiten der Fahrbahn gegenüber der freien Strecke der Fahrbahn bis zu den nach Abs. 1 Nr. 3, bei Sammelstraßen nach Abs. 2 Nr. 3 sich ergebenden Breiten.

3. Parkflächen und Grünflächen, soweit sie Bestandteil dieser Ortsdurchfahrten sind.

4. Fahrbahnaufweitungen im Einflußbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen.

(4) Der Aufwand für Plätze ist in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 beitragsfähig, wenn sie zum Anbau bestimmt sind, und in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2, wenn sie als Sammelstraßen ausgestattet sind.

(5) Die in Abs. 1 und 4 genannten Breiten umfassen nicht die Breiten der Rinnen und Randsteine.

(6) Ergeben sich nach Absatz 1 bis 4 aus den festgestellten Nutzungsfaktoren oder der Art der Nutzung verschiedene Höchstbreiten, so ist der Aufwand für die größere Höchstbreite beitragsfähig, wenn mindestens 30 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke höher genutzt werden können.

(7) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Wege (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG), öffentliche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG), Fußgängerbereiche und Fußgängergeschäftsstraßen sind bis zur vollen Breite, verkehrsberuhigte Bereiche, insbesondere solche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO, sind bis zum vollen räumlichen Umfang beitragsfähig.

(8) Der Aufwand für Parkflächen im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 4 KAG, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), ist bis zu 15 % der Summe aller im Abrechnungsgebiet (§ 6) liegenden Grundstücksflächen beitragsfähig.

(9) Der Aufwand für Grünanlagen im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 4 KAG, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), ist bis zu 15 % der Summe aller im Abrechnungsgebiet (§ 6) liegenden Grundstücksflächen beitragsfähig.

(10) Der Aufwand für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind, ist in vollem Umfang beitragsfähig.

§ 3**Umfang des Erschließungsaufwandes**

- (1) Zum Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für
- 1.den Erwerb der Erschließungsflächen,
 - 2.die Freilegung der Erschließungsflächen,
 - 3.erforderliche Erdarbeiten und -bewegungen,
 - 4.die Herstellung des Straßenkörpers,
 - 5.die Herstellung der Randsteine und Rinnen,
 - 6.die Herstellung der Radwege,
 - 7.die Herstellung der Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Schrammborde und Bankette einschließlich der Leistensteine sowie der sonstigen befestigten Flächen,
 - 8.die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
 - 9.die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen für die Erschließungsanlagen,
 - 10.verkehrsberuhigende Einbauten in die Verkehrsfläche, die Ausstattung mit typischen Einrichtungsgegenständen, die unterschiedliche Gestaltung der Oberfläche in Material, Struktur und Farbe sowie die Begrünung und Bepflanzung bei verkehrsberuhigten Bereichen, insbesondere solche gemäß Anlage 3 (Nrn. 12 und 13) zu § 42 Abs. 2 StVO, bei Fußgängerbereichen und Fußgängergeschäftsstraßen,
 - 11.die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 12.die Herstellung der Parkflächen für Kraftfahrzeuge, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,
 - 13.die Herstellung der Grünflächen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind, sowie der gärtnerischen Gestaltung und der Einrichtungen bei selbständigen Grünanlagen,
 - 14.die Herstellung des Anschlusses an andere Erschließungsanlagen einschließlich Fahrbahnaufweitungen, Abbiegespuren und Kreuzungsbereiche,
 - 15.die Übernahme als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - 16.die Fremdfinanzierung,
 - 17.Ausgleichsmaßnahmen gemäß §§ 135 a bis 135 c BauGB in Verbindung mit der Satzung der Stadt Nürnberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB, die für die Erschließungsanlagen erforderlich sind.
- (2) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Stadt Nürnberg aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen sowie den Wert der vom Personal der Stadt Nürnberg erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.

§ 4**Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Abweichend hiervon wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen nach Einheitssätzen ermittelt. Die Einheitssätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen, die bis zum 31.12.2009 begonnen wurden, für welche die sachliche Beitragspflicht zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht entstanden ist, nach Einheitssätzen aus der Anlage zu dieser Satzung ermittelt. Abweichend hiervon wird der Aufwand für selbstständige Grünanlagen und die Ausstattung mit typischen Einrichtungsgegenständen von verkehrsberuhigten Bereichen, insbesondere solcher ge-

Erschließungsbeitragssatzung

850.170

mäß Anlage 3 (Nrn. 12 und 13) zu § 42 Abs. 2 StVO, von Fußgängerbereichen und Fußgängergeschäftsstraßen nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

Soweit im Einzelfall in der Anlage keine Einheitssätze aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten zugrunde gelegt.

(3) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für den Erwerb und die Freilegung der Erschließungsflächen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Bei Abtretungen unter Anrechnung auf den Erschließungsbeitrag ist der Verkehrswert dieser Flächen zum Zeitpunkt des Beginns des Straßenausbaues zu berücksichtigen, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

(4) Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn der Stadt für die Übernahme von Erschließungsanlagen (Art. 5a Abs. 9 KAG in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) Aufwendungen entstanden sind. Als Aufwand sind die tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen.

(5) Der Berechnung der Fremdfinanzierungskosten wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand, wie er sich aus den Absätzen 1 bis 4 ergibt, zugrunde gelegt.

§ 5

Stadtanteil

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Stadtanteils (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Stadtanteils (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0,
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoß 0,3.

(3) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze), werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind im Bebauungsplan nur Geschosßflächenzahlen festgesetzt, so ist auf die Zahl der Vollgeschosse, die sich gemäß § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung nach diesen Geschosßflächenzahlen erge-

ben, abzustellen. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Sofern im Bebauungsplan weder Geschosshöhe, Geschossflächenzahl noch Baumassenzahl ausgewiesen ist, gilt als anrechenbare Geschosshöhe die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen, geteilt durch 2,75. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung. Hinzuzurechnen sind überwiegend gewerblich genutzte Untergeschosse sowie Untergeschosse in Parkbauten.
- (9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Abs. 5) enthält, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen

Vollgeschosse maßgebend.

(10) Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Bei der Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes für selbständige Grünanlagen (Art. 5a Abs. 2 Nr. 4 KAG) sind, abweichend von Satz 1, die Nutzungsfaktoren für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um je 50 v. H. zu ermäßigen. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

(12) Für Grundstücke, die von mehreren gleichartigen Erschließungsanlagen im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nrn. 1 und 2 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Drittel anzusetzen.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die Sammelstraßen,
8. die Parkflächen,
9. die Grünanlagen,
10. die Beleuchtungseinrichtungen,
11. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen, Parkflächen und Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sämtliche Flächen erworben und freigelegt sind und wenn die Erschließungsanlagen die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. Fahrbahnen und Parkflächen müssen eine Decke aus Asphaltbeton, Gussasphalt, Pflaster oder ähnlichen Materialien neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau besitzen. Fahrbahnen und Parkflächen sind gegenüber den Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen durch Randsteine, Pflasterzeilen oder ähnliche zweckdienliche Einrichtungen abzugrenzen.
2. Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege müssen mit Plattenbelag, Asphaltbeton, Pflaster oder ähnlichen Materialien und einem Unterbau, Fuß- und Radwege mit Asphaltbelag, Pflaster oder ähnlichen Materialien und einem Unterbau versehen sein. Im Bereich von Pflanzungen genügt eine wassergebundene oder entsprechende Befestigung, die für eine ausreichende Luft- und Wasserzufuhr sorgt.
3. Wege im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nrn. 1 und 2 KAG, Fußgängerbereiche, Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche, insbesondere solche gemäß Anlage 3 (Nrn. 12 und 13) zu § 42 Abs. 2 StVO, müssen einen frostsicheren Unterbau und eine Oberflächenbefestigung aus Asphaltbeton, Gussasphalt, Pflaster, Platten oder ähnlichen Materialien aufweisen, mit verkehrsberuhigenden Einbauten in die Verkehrsfläche und typischen Einrichtungsgegenständen ausgestattet, gekennzeichnet und die vorgesehenen Flächen bepflanzt sein.
4. Die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen müssen betriebsfertig hergestellt sein; die Straßenbeleuchtung muß betriebsfertig sein.
5. Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Grundstücke nach Satz 2 der Beitragspflicht unterliegen; die Bekanntmachung hat keine rechtsbegründende Wirkung.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde. In den Fällen der Kostenspaltung (§ 8) entsteht die Beitragspflicht mit dem Ausspruch der Kostenspaltung, frühestens jedoch mit dem Abschluss der Teilanlage.

(3) Eine Erschließungsanlage oder Teilanlage ist abgeschlossen, wenn sie die in § 9 genannten Merkmale der endgültigen Herstellung aufweist, sie rechtlich beendet sowie der Gesamtaufwand feststellbar ist.

§ 12**Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 14**Vorausleistungen**

Im Falle des Art 5a Abs. 9 KAG in Verbindung mit § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 15**Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG in Verbindung mit § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 1987 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 21. Juni 1978 (Amtsblatt S. 157), zuletzt geändert durch die Satzung vom 26. Juni 1989 (Amtsblatt S. 198), außer Kraft.